



# WASSERGENOSSENSCHAFT OSTERMIETHING

## POLITISCHER BEZIRK BRAUNAU AM INN

Telefon Nr. +43 (0) 6278 / 7629

Telefax Nr. +43 (0) 6278 / 7629

<http://www.wg-ostermiething.at>

E-Mail: [wasser@wg-ostermiething.at](mailto:wasser@wg-ostermiething.at)

UID = ATU 23403001 IBAN AT32 3437 0000 0161 1243, BIC RZOOAT2L370

A-5121 Ostermiething, Steinbruchweg 6, am 30.06.2017

Sachbearbeiter: Blüml Franz

Tel Nr. 0664/5053452

### WASSERGEBÜHRENORDNUNG

mit der die Wassergebührenordnung der Wassergenossenschaft Ostermiething vom 14.07.2008 idF v. 25.07.2012 wie folgt abgeändert wird.

Aufgrund des § 10 Ziff. 10 der Genossenschaftssatzungen der Wassergenossenschaft Ostermiething wird laut Beschluß der Genossenschaftsvollversammlung vom 30.06.2017 im Einvernehmen mit dem Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Wasserrecht und dem Landeshauptmann als Aufsichtsbehörde verordnet und zwar:

### Artikel I

#### § 2 hat zu lauten:

- 1.) Die Wasseranschlussgebühr beträgt je Objekt bis 300 Bewertungspunkte (BP) € 2.710,00 und gilt als Mindestanschlussgebühr
- 2.) Darüber hinaus wird die Wasseranschlussgebühr nach Bewertungspunkten (BP) berechnet, wobei ein Bewertungspunkt = m<sup>2</sup> € 7,70 entspricht.

#### § 9 Abs 2 hat zu lauten:

Der Wasserbrauch wird mittels geeichtem Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter € 1,30.

#### § 10 (Wasserzähler) hat zu lauten:

Zur teilweisen finanziellen Abdeckung der gesetzlich vorgeschriebenen Eichung der Wasserzähler alle fünf Jahre und der damit verbundenen Kosten wird eine Wasserzählermiete je nach maximaler Durchflussmenge des Wasserzählers pro Monat verrechnet und zwar

NG 3 - 5 m <sup>3</sup> .....	Tarif 1 .....	€ 1,65
NG bis 10 m <sup>3</sup> .....	Tarif 2 .....	€ 2,75
NG bis 20 m <sup>3</sup> .....	Tarif 3 .....	€ 3,20
NG über 20 m <sup>3</sup> .....	Tarif 2 .....	€ 6,50

## Umsatzsteuer

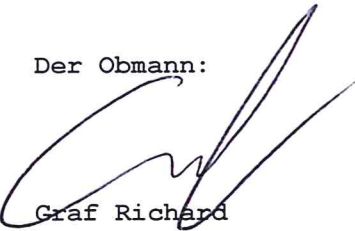
Alle vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise). Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## Artikel II

Die Rechtswirksamkeit der geänderten Bestimmungen der § 2, 9 ,Abs.2 und 10 treten rückwirkend ab 01. Juli 2017 in Kraft.

Die anderslautenden Bestimmungen der Verordnungen vom 14.07.2008 idF 25.07.2012, treten damit außer Kraft.

Der Obmann:



Graf Richard